

Auskunfterteilung über Kriegsverordnungen.

Vor einigen Tagen richtete der Abg. Reinath im Reichstag an den Kanzler die Anfrage, was man unter „den Gegenständen des täglichen Bedarfs“ und den „Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs“ zu verstehen habe, von denen in einer Anzahl von Kriegsverordnungen die Rede sei. Sie enthielten Bestimmungen über die Preisbildung, die Packung, die Form des Handelsverkehrs u. a. m. und bedrohten Zuwiderhandlungen mit erheblichen Geld- und Gefängnisstrafen. Da in den Handels- und Gewerbetreisen allgemeine Unsicherheit über den Begriff dieser Gegenstände herrsche, werde der Reichskanzler gefragt, was er zu tun gedente, um eine möglichst Klärung der Rechtslage durch eine Auslegung der genannten Begriffe herbeizuführen und eine einheitliche Anwendung der Verordnungen in dieser Hinsicht sicherzustellen.

Die Antwort vom Bundesratsstisch war ausführlich und eingehend, kam aber schließlich doch zu keinem andern Ergebnis, als zu der bedauernden Feststellung, daß diese Begriffe nun einmal ihrer Natur nach sehr schwankend seien. Bedenkfalls war der Fragesteller, nach dem er sie gehört hatte, kaum sehr viel klüger worden sein, und ebenso dürften diejenigen einigermaßen enttäuscht als vorher, und ebenso dürften diejenigen einigermassen enttäuscht auf das erlösende Wort der Regierungsweisheit gehofft hatten. Jede Hoffnung, die sie etwa gehegt hatten, erlitt den Todesstoß durch die Werbung, mit der die Erwiderung des Regierungsvertreters schloß. Sie lautet:

Man wird deshalb erwarten können, daß im Laufe der Zeit in der Praxis der Behörden, insbesondere der Gerichte, die in den Kreisen der Interessenten jetzt noch vermischte Klarheit gewonnen werden wird.

Wenn etwas die Notwendigkeit des Antrages schiffen, den wir bereits in Nr. 1096 angekündigt und kurz besprochen haben, sinnfällig beweisen könnte, so wäre es dieser salomonische Auspruch. Es handelt sich um Gegenstände des täglichen Bedarfs und des notwendigen Lebensbedarfs, also Gegenstände, die Tag für Tag auf den Markt kommen, gehandelt, vertrieben, verkauft und gekauft werden. Denen, die mit ihnen handeln, sie kaufen und verkaufen, brennt also das Feuer auf den Nägeln; sie müssen wissen, woran sie sind, um ihrem Gewerbe nachgehen zu können, ohne ständig Gefahr zu laufen, daß sie dem Staatsanwalt verfallen. Diese Leute werden nun gleichmäßig getröstet, daß die „jetzt noch vermischte Klarheit“ ihnen „im Laufe der Zeit“ zuteil werden dürfte; und der Weg, auf dem diese Klarheit zu gewinnen ist, soll in erster Reihe „die Praxis der Gerichte“ sein, also über die Anklagebank führen. Das ist es aber gerade, was unser Wirtschaftsleben nicht will und nicht ertragen kann. Es braucht schleunigst, nicht erst im Laufe der Zeit, Klarstellung der Rechtsbegriffe, mit denen es zu arbeiten hat; und es kann sich nicht zum Versuchskaninchen für kriminalistische Instanzenzüge hergeben. Die Not war schon im Frieden groß genug. Schon lange vor dem Kriege war die Klage allgemein, daß das praktische Leben unter der Überfülle des Rechts erstickte, daß es, statt von ihm gefördert zu werden, von ihm nur zu oft gehemmt und beschwert werde, und daß das Übermaß der Gesetze zur Rechtsverwirrung und Rechtsunsicherheit führe. Darüber ist von Juristen und Laien viel gesagt und geklagt worden. Im Preussischen Abgeordnetenhaus wurden Anträge gestellt und Beschlüsse gefaßt, die eine Abhilfe dieser schwebenden Mängel erstrebten, ohne freilich die Zustimmung der Staatsregierung zu finden. Aber dieser Zustand, so schlimm er bereits im Frieden war, hat sich im Krieg doch noch über alle Maßen verschlimmert. Die Kriegsverordnungen gehen nicht mehr in die Hunderte, sondern in die Tausende; und nulla dies sine linea — kein Tag ohne eine neue Verordnung. Unser Wirtschaftsleben hält dem Ansturm der Feinde ebenso stand wie unser Heer; dem Trommelfeuer der Kriegsverordnungen droht es zu erliegen. Von allen Seiten kommen die Klagen, ganz besonders zahlreich aus den Kreisen von Handel und Industrie. Die Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin, das Vorsteheramt der Kaufmannschaft in Königsberg, die Handelskammern zu Bielefeld, Mannheim, Meiningen, Münster, Trier, Bromberg, Insterburg, Sorau und Magdeburg, der Kriegsausschuß der deutschen Industrie, der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, der Verband deutscher Fabrikanten von Eisen- und Metallwaren usw. zu Remscheid, der Verein deutscher Starkstromfabrikanten, der Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands, die Kammer für Kleinhandel in Bremen und schließlich der Deutsche Handelstag haben laut und vernehmlich ihre Stimme erhoben. Man kann also wirklich nicht daran zweifeln, daß es die allgemeine Überzeugung von der Unleidlichkeit der bestehenden Verhältnisse und der Notwendigkeit ihrer Besserung ist, der sie Ausdruck verleihen.

Nach alledem dürfte es sich nicht mehr darum handeln, ob, sondern nur noch darum, wie vorgegangen werden muß. Von den verschiedenen an sich möglichen Wegen kommen hauptsächlich zwei in Betracht. Den einen bringen die Ältesten der Kaufmannschaft in Vorschlag. Sie wünschen eine Vorschrift, „daß Unkenntnis oder Irrtum über die Auslegung von Strafgesetzen dem tatsächlichen Irrtum gleichsteht“. Das würde bedeuten, daß entschuldbarer Irrtum über das Vorhandensein oder den Inhalt von Kriegsverordnungen straffrei macht. Es läßt sich nicht leugnen,